



Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

KSV Klein-Karben 1890 e.V.
Abteilung Modellsport

Unser Zeichen:	III 33.3 - 66m 08/05 -Karben
Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Ihr Ansprechpartner:	Herr Feldmann
Zimmernummer:	1.004
Telefon/ Fax:	06151 12 6011 / 12 3851
E-Mail:	F.Feldmann@rpda.hessen.de
Datum:	12.03.2009

Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);
Modellfluggelände in 61184 Karben, Gemarkung Groß-Karben

Genehmigungsbescheid

I. Aufstiegserlaubnis

Gemäß § 16 Abs.1 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) i.V.m. § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wird dem

KSV Klein-Karben 1890 e.V. -Abteilung Modellsport-

die Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen im folgenden Umfang unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Umfang der Erlaubnis

- Betrieb von Flugmodellen bis maximal 25 kg Gesamtmasse.
- Betrieb von maximal **fünf** Flugmodellen mit Kolbenmotoren gleichzeitig, sofern ein Schallpegel je Modell von
82 dB(A)/25m bei dem Betrieb von einem Modell,
82 dB(A)/25m bei dem Betrieb von zwei Modellen,
80 dB(A)/25m bei dem Betrieb von drei Modellen,
79 dB(A)/25m bei dem Betrieb von vier Modellen,
78 dB(A)/25m bei dem Betrieb von fünf Modellen,
nicht überschritten wird
- oder Betrieb von maximal **zwei** Flugmodellen mit Turbinenantrieb gleichzeitig, sofern ein Schallpegel je Modell von
90 dB(A)/25m bei dem Betrieb von einem Modell,
90 dB(A)/25m bei dem Betrieb von zwei Modellen
nicht überschritten wird.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstr. 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

2. Aufstiegsort

61184 Karben; Gemarkung Groß-Karben; Flur 14; Parzelle 24

3. Aufstiegszeiten

Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren und Turbinenriebwerken innerhalb dieses Zeitrahmes nur während folgenden Zeiten:

Werktage	von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertage	von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr,

II. Naturschutzrechtliche Zulassung

Der naturschutzrechtliche Eingriff wird gemäß § 17 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851) - HENatG zugelassen.

III. Nebenbestimmungen

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegs Gelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind nötigenfalls Absperrposten einzusetzen.
3. Während des Flugbetriebes muss eine benutzbare und flugbetriebssichere Start- und Landebahn mit den Mindestabmessungen von 100 x 20 m zur Verfügung stehen.

Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

4. Der Aufenthaltsbereich für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen, der Vorbereitungsbereich für die Steuerer, sowie - soweit auf dem Gelände Kraftfahrzeuge abgestellt werden sollen - die entsprechenden Abstellflächen sind durch einen mind. 2,50 m hohen Sicherheitszaun aus Maschendraht oder einem vergleichbaren Material abzugrenzen. Der Sicherheitszaun kann entfallen, wenn zwischen der Begrenzung der Start- und Landeflächen und den vorgenannten Park- und Aufenthaltsbereichen ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten wird. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb des Aufenthaltsbereiches aufhalten. Das Überfliegen des Vorbereitungsbereiches und Zuschauerbereiches, sowie der Fahrzeugstellplätze ist untersagt.

5. Als Flugraum wird ausschließlich der in dem Lageplan in der Anlage dargestellte Bereich zugelassen. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden. Das Überfliegen des Vorbereitungs- und Zuschauerraumes, sowie der Fahrzeugstellplätze und des angrenzenden Sportplatzes ist ebenfalls nicht gestattet. Vor dem Überflug von den Modellflugsteuerern nicht einsehbarer Bereiche des Flugsektors ist sicherzustellen, dass sich in diesem Bereich keine Personen oder Tiere aufhalten. Dies ist durch Hilfspersonen der Flugleitung, die diese Bereiche überwachen und im ständigen Kontakt zu der Flugleitung stehen, zu gewährleisten.

6. Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
7. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.
Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.
Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztabelle kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen.
8. Modellflugbetrieb ist nur unter Aufsicht eines Flugleiters gestattet. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Dieser hat seinen Standplatz so zu wählen, dass er die Flugsektoren beobachten kann. Er kann sich hierfür weiterer Hilfspersonen bedienen.
Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Die Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters, sowie seine Bestellung sind in der Flugordnung zu regeln.
Bei Anwesenheit von weniger als drei aktiven Vereinsmitgliedern kann auf den Einsatz eines Flugleiters verzichtet werden. Die erforderlichen Flugbucheinträge sind dann vom Flugmodellsteuerer selbst vorzunehmen. Die Steuerer müssen den Inhalt der Aufstiegserlaubnis und der Flugbetriebsordnung kennen, sowie mit den besonderen Platzverhältnissen vertraut sein.

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das En-

de von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

9. Das Aufstiegs Gelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein.
10. Für das Aufstiegs Gelände ist eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 200.000,- € für Personen- und 20.000,- € für Sachschäden abzuschließen. Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000,- € für Personen- und 30.000,- € für Sachschäden abzuschließen.

Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Modellfliegers gemäß § 102 Abs. 3 LuftVZO bleibt unberührt.

11. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
12. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechen muss, ausgestattet sein.
13. Der Erlaubnisinhaber hat unter den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärmprotokoll“) anzulegen:

Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Modells
- Art des Motors
- Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden
- verwendeter Schalldämpfer
- ermittelte Messwerte
- verantwortlicher Messbeauftragter

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann,

dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen können. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

14. Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
15. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, anzuzeigen.
16. Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen.
17. Der Erlaubnisinhaber hat eine Flugordnung aufzustellen, die den in diesem Bescheid getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt.

Die Flugordnung ist der Luftfahrtbehörde innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Erlaubnis zur Genehmigung vorzulegen. Die Regelungen der mit dem Genehmigungsvermerk der Landesluftfahrtbehörde versehenen Flugordnung sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Verstöße gegen die Regelungen der Flugordnung können wie Verstöße gegen Auflagen dieser Erlaubnis behandelt werden.

18. Die verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erlaubnisbescheid und die Flugordnung allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z.B. Piloten, Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Erlaubnisinhaber rechtlich vertreten (z.B. Gesamtvorstand eines Vereins, Sparten- oder Gruppeleiter etc.) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Der Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.
19. Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere die
 - Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegs Gelände (z. B. Straßen, Freileitungen, Gasspeicher, Windkraftanlagen oder dergl.),
 - Anlegung von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Abflugsektors,
 - Ausweisung neuer Wohn-/Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um das Aufstiegs Gelände,
 - Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Aufstiegs Geländes (z. Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete).

Außerdem ist die Luftfahrtbehörde davon zu unterrichten, wenn Änderungen hinsichtlich der privatrechtlichen Nutzungsbefugnis oder im Vereinsvorstand eingetreten sind.

20. Zu Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen und Freileitungen sind Abstände einzuhalten, die Gefährdungen durch den Flugbetrieb ausschließen. Das Überfliegen von Gehölzen ist nicht zulässig. Das An- und Überfliegen von Personen und Tieren ist untersagt.

21. Die ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen muss ständig sichergestellt sein.
22. Diese Erlaubnis, eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung davon ist beim Betrieb der Flugmodelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
23. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben, nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.
24. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.

B. Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

1. Die Auflagen in Abschnitt III gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in Abschnitt Nr. 5 festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.
2. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
3. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
4. Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
5. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.
6. Während des Flugbetriebes eines Modells mit Turbinenantrieb ist der sonstige Flugbetrieb einzustellen.

C. Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

1. Es dürfen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Veränderungen auf der Fläche vorgenommen werden.

2. Für den Fall, dass die Genehmigungsbehörde andere Modellflugplätze in der Umgebung schließt, ist diesen Fliegern nach Möglichkeit eine Nutzung des Platzes zu gewähren. Die Nutzung des Geländes durch Gastflieger ist ausdrücklich erwünscht.
3. Eingriffe in die Landschaft, die eine Schädigung der Natur oder eine Verunstaltung des Landschaftsbildes zur Folge haben, dürfen nicht vorgenommen werden.

IV. Hinweise

1. Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist/sind, unbeschadet der Verantwortlichkeit des einzelnen Flugmodellsteuerers, der/die nach der Vereinssatzung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich.
2. Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist. Insbesondere können möglicherweise baurechtliche Gestattungen erforderlich sein. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der zuständigen Bauordnungsbehörde in Verbindung zu setzen.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieses Bescheides können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
4. Die Aufstiegserlaubnis wird personenbezogen erteilt. Von ihr können daher nur Personen Gebrauch machen, die unter Abschnitt A Nr. I als „Erlaubnisinhaber“ angegeben sind. Ist der Erlaubnisinhaber ein eingetragener Verein, umfasst die Erlaubnis alle Mitglieder des Vereins. Dies können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, sofern die vereinsinternen Regelungen dies zulassen.
5. Bezüglich der Durchführung von Sportveranstaltungen wird darauf hingewiesen, dass diese ggf. einer zusätzlichen naturschutzrechtlichen Eingriffszulassung bzw. Eingriffsgenehmigung bedürfen.

V. Kostenentscheidung

Die Erteilung dieser Erlaubnis ist nach § 107 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 610), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346), in der derzeit geltenden Fassung, kostenpflichtig.
Gemäß § 2 LuftKostV i.V.m. dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis (Abschnitt VI Nr. 16) wird die luftverkehrsrechtliche Gebühr auf **300,- €** festgesetzt.

Der Betrag unter Angabe der **Referenznummer 33307400901460** innerhalb eines Monats nach Zustellung auf das Konto des HCC-RP Darmstadt, Konto-Nr. 100 58 75 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), BLZ: 500 500 00, einzuzahlen.

VI. Begründung

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 08.03.2008 die Anpassung der bisherigen Aufstiegsgenehmigung an die Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO vom 25.02.2008 (NfL I 76/08) in Form einer neuen unbefristeten Aufstiegsgenehmigung gemäß dem beigefügten Modellflugsachverständigengutachtens vom 04.06.2008.

Der Antrag umfasst damit u. a. die Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen bis 25 kg Startmasse aller Art. Dies beinhaltet unter anderem Flugmodelle mit Kolbenmotor und auch Modelle mit Turbinenantrieb.

Gleichzeitig sollen die Betriebszeiten gemäß dem Sachverständigengutachten entsprechend angepasst werden.

Zu dem vorliegenden Antrag wurden die Stadt Karben und die obere Naturschutzbehörde bei der Erlaubnisbehörde um Stellungnahme gebeten.

Die Stadt Karben teilte mit E-Mail vom 02.12.2008 mit, dass hinsichtlich des beantragten Modellflugbetriebes gemäß Sachverständigengutachten keine Bedenken bestünden.

Die obere Naturschutzbehörde gab auch nach Einholung weiteren artenschutzrechtlichen Gutachten am 27.04.2009 unter Auflagen die naturschutzrechtliche Zulassung.

Die Beurteilung der vorliegenden Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Aufstiegsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 LuftVO unter Berücksichtigung der aufgeführten Auflagen erfüllt sind, da keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Der Erlaubnis liegen die Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO vom 25.02.2008 (NfL I 76/08) in der derzeit aktuellen Fassung zugrunde.

Bei der Festsetzung der luftverkehrsrechtlichen Gebühr wurde der von der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) gesetzte Rahmen beachtet.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt beruht auf § 31 Abs. 2 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Bestimmung von luftverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten vom 24.11.2005 (GVBl. I S. 772).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen erhoben werden.

Im Auftrag

Feldmann

Anlagen zum Erlaubnisbescheid:

Übersichtsplan i.M. 1: 25.000 (Anlage 1)

Lageplan i.M. 1: 5.000 (Anlage 2)

